

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 4

Kiel, 31. März 2022

24.3.2022	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 (Nachtragshaushaltsgesetz 2022)	272
25.3.2022	Gesetz zur sozialen Sicherung von Helferinnen und Helfern unterhalb der Katastrophenschwelle (Helfergesetz) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 215-2	274
25.2.2022	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten Ändert LVO vom 11. Dezember 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-10	276
23.3.2022	Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu Gunsten Schutzsuchender (Schutzsuchenden-Vergabeverordnung). GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-4	278

1938/2022

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes
für das Haushaltsjahr 2022
(Nachtragshaushaltsgesetz 2022)
Vom 24. März 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Änderung des Haushaltsgesetzes 2022

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 22 angefügt:

„(22) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden die für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration seit dem 24. Februar 2022 aufgrund der militärischen Invasion russischer Streitkräfte aus der Ukraine geflüchteter oder vertriebener Personen sowie für Personen, die infolge des Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können, erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Zur Sicherstellung der Integration im Rahmen schulischer und beruflicher Bildung und Betreuung wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag der für Bildung oder berufliche Bildung zuständigen Ministerien Planstellen und Stellen für allgemeinbildende und berufliche Schulen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Für darüber hinausgehende Folgekosten in Zusammenhang mit der militärischen Invasion wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden und mit Einwilligung des Finanzausschusses erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 23 angefügt:

„(23) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ministeriums die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Mitteln zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes aus Titel 1111 - 971 13 erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern. Zur Deckung von neu eingerichteten Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 ist eine Rücklage in entsprechender Höhe aus den umgesetzten Mitteln zu bilden, vorzuhalten und deren Entnahme in der benötigten Höhe für das entsprechende Jahr vorzusehen.“

2. In § 20 wird folgender neuer Absatz 14 angefügt:

„(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg zu verpflichten, im Falle wirksamer Anleihekündigungen im Zusammenhang mit einer Aufspaltung der hsh finanzfonds AöR bis zum 7. Februar 2023 sich ergebende Zinsvorteile aus der Refinanzierung der gekündigten Anleihen bis zu einer Höhe von 9.825.000 Euro an sie auszukehren, soweit die Freie und Hansestadt Hamburg die Kostenrisiken der Anleihekündigungen übernimmt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. März 2022


Daniel Günther
Ministerpräsident


Monika Heinold
Finanzministerin

Gesetzesregister-Nr.: 1932/2022**Gesetz zur sozialen Sicherung von Helferinnen und Helfern
unterhalb der Katastrophenschwelle (Helfergesetz)**

Vom 25. März 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes**

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27.05.2021 (GVOBl. Schl. -H. S. 567), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 9 werden folgende Absätze 10 und 11 eingefügt:

„(10) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen, die durch eine schleswig-holsteinische Leitstelle oder auf Anforderung einer schleswig-holsteinischen Einsatzleitung oder einer schleswig-holsteinischen Kommune zur Unterstützung bei der Abwehr einer konkreten Gefahr alarmiert werden, für vom Land anerkannte Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung, die keiner Hilfsorganisation angehören, sowie für Wasserrettungseinheiten nach dem Badesicherheits- und Wasserrettungsgesetz vom 22. Juni 2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 352), geändert durch Gesetz vom 13.10.2020 (GVOBl. Schl.-H., S. 756).

(11) Der Erstattungsanspruch nach Absatz 5 und die Ansprüche der Einsatzkraft nach den Absätzen 7 und 8 richtet sich für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der freiwilligen Hilfsorganisationen oder privater Organisationen, die über eine schleswig-holsteinische Leitstelle oder auf Anforderung einer Einsatzleitung oder einer Kommune zur Unterstützung bei der Abwehr einer konkreten Gefahr alarmiert werden, gegen den Träger der Organisation oder die Kommune, auf deren Anforderung die Alarmierung erfolgte. Dieser kann sich die gezahlten Aufwendungen vom Land Schleswig-Holstein erstatten lassen. Für Wasserrettungseinheiten und für

die vom Land anerkannten Einsatzkräfte der psychosozialen Notfallversorgung, die keiner Hilfsorganisation angehören, richtet sich der Erstattungsanspruch nach Absatz 5 und die Ansprüche der Einsatzkraft nach den Absätzen 7 und 8 gegen die zuständigen Behörden der Kommunen und des Landes, durch die sie eingesetzt worden sind.“

2. Der bisherige Absatz 10 wird zu Absatz 12.

Artikel 2

Inkrafttreten


Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. März 2022



Daniel Günther
Ministerpräsident



Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten

Vom 25. Februar 2022

Aufgrund des

1. § 135 Absatz 3 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 1 Nr. 13 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Art. 2 der Landesverordnung vom 6. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 923),
2. § 94 Absatz 3 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1133), zuletzt geändert durch Artikel 42 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 1 Nr. 28 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung,
3. § 8a Absatz 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 41 00-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 1 Nr. 15 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung,
4. § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches und § 1 Nr. 10a der Justizermächtigungsübertragungsverordnung,
5. § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), in Verbindung mit § 8a Abs. 2 Satz 3 des Handelsgesetzbuches und § 1 Nr. 38 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung,

verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten vom 11. Dezember 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 861) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das elektronische Dokument ist, soweit technisch möglich, in durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln.“

2. Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:
„Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Die Dateiformate PDF und TIFF müssen den nach § 4 Nummer 2 bekanntgemachten Versionen entsprechen.“
3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und wie folgt gefasst:
„Nähere Bestimmungen zu den Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente werden nach § 4 Nummer 5 bekannt gemacht.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Februar 2022



Claus Christian Claussen

Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu Gunsten Schutzsuchender (Schutzsuchenden-Vergabeverordnung)

Vom 23.03.2022

Aufgrund des § 5 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 8. Februar 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 40) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

§ 1

Zweck und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Erleichterungen für Vergabeverfahren, die der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen zur Aufnahme, Unterkunft, Versorgung oder Betreuung Schutzsuchender, insbesondere Geflüchteter aus der Ukraine, dienen. Darüber hinaus werden Erleichterungen für Bauaufträge, die Wohnzwecken dienen, geschaffen. Die in dieser Verordnung geregelten Bestimmungen gelten zusätzlich zu den Regelungen der Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung vom 1. April 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 72), welche ergänzend anzuwenden ist.

§ 2

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(1) Aufträge über Lieferungen und Dienstleistungen für einen Zweck nach § 1 Satz 1 können bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von **5.000 EUR** ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

(2) Für Verfahren nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 2. Februar 2017 (BAnzAT 07.02.2017 B1, ber. 08.02.2017 B1) für einen Zweck nach § 1 Satz 1 ist sowohl eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb als auch eine Verhandlungsvergabe zulässig bis zu einem Gesamtauftragswert von **150.000 EUR** ohne Umsatzsteuer.

§ 3

Vergabe von Bauleistungen

(1) Bauleistungen für einen Zweck nach § 1 Satz 1 können bis zu einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert von **10.000 EUR** ohne Umsatzsteuer unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege eines Direktauftrages entsprechend § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 beschafft werden.

(2) Bei Vergaben über **Bauleistungen zu Wohnzwecken** kann für jedes Gewerk eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Einzelauftragswert von **1.000.000 EUR** und eine Freihändige Vergabe bis zu einem Einzelauftragswert von **100.000 EUR** erfolgen. Bauleistungen für Wohnzwecke sind solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder der Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen. Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums wie Zufahrtsstraßen für Wohngebiete, Ver- und Entsorgungsleitungen, emissions- und immissionsmindernde Maßnahmen sowie städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind. Zu Wohnzwecken gehört insbesondere auch die Unterbringung von Geflüchteten und anderen Schutzsuchenden.

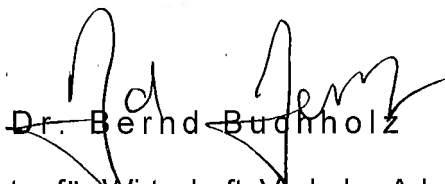
§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23/3/2022


Dr. Bernd Buchholz

Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25,24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel;
Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24, e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw.
per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden
Gesetze und Verordnungen können im Inter-
net unter <http://www.schleswig-holstein.de>
(→ Landesrecht) abgerufen werden.
